

Satzung

des
Kleingartenpark
„Rosenthal Nord“ e.V.



Satzung
Kleingartenpark „Rosenthal Nord“ e.V.

Satzung

Neufassung gemäß Mitgliederversammlung vom 29.04.2017.
Gültig ab Eintragung in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 3902 B mit der laufenden
Nummer 6 die nachstehende Registereintragung vom 14.09.2017

§ 1
Name und Sitz des Vereins
Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 03. November 1977 gegründet und führt den Namen

Kleingartenpark „Rosenthal Nord“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Berlin, Stadtbezirk Pankow, Ortsteil Rosenthal, Quickborner Straße 14, 13158 Berlin.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 13902 B eingetragen.

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pankow-Weißensee.

Er gehört durch seine Mitgliedschaft im Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. (im folgenden „Bezirksverband“) dem Landesverband Berlin an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, und Ziel des Vereins

1. Der Kleingartenpark „Rosenthal Nord“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Kleingartenwesens.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landwirtschaft; er setzt sich für die Nutzung der Anlage ein.

5. Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktischer Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.
6. Der Verein vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Bezirksverband.
7. Der Verein haftet Dritten gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Darüber hinaus ist eine Haftung der einzelnen Mitglieder insbesondere des geschäftsführenden Vorstandes für Vereinsangelegenheiten ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - Mitgliedern (aktiv)
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördernden Mitgliedern (passiv)
 - Sondermitgliedern

- 1.1. Die Mitgliedschaft ist pro Parzelle auf ein aktives und ein passives Mitglied beschränkt. Bei Abschluss des Unterpachtvertrages müssen sich die Pächter einigen, wer das aktive Mitglied wird und es schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand hinterlegen. Der zweite Pächter wird dann förderndes Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, wenn sie volljährig ist.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das künftige Mitglied die Satzung, die Beschlüsse sowie die einzelnen Ordnungen des Vereins an.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die Mitglieder. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung (einfache Stimmenmehrheit).
5. Fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mithalter einer Parzelle des Vereins sind. Das sind Ehe- und Lebenspartner.

Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und bei Abwesenheit des aktiven Mitglieds der Parzelle dessen Stimmrecht wahrnehmen.

Fördernde Mitglieder erkennen die Satzung, die Beschlüsse sowie die einzelnen Ordnungen des Vereins an. Sie zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe ist in der Finanzordnung geregelt.

6. Sondermitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das sind Ehepartner, Lebenspartner und Verwandte 1. Grades die nicht bereits im Pachtvertrag stehen und vorhaben die Parzelle des Verwandten nach Beendigung des Unterpachtvertrages zu übernehmen. Sie können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
7. Antragsteller auf eine Mitgliedschaft sind Personen, die in die Warteliste aufgenommen werden. Die zu entrichtende Bearbeitungsgebühr ist in der Finanzordnung geregelt. Sie können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
8. Nach Abschluss eines Unterpachtvertrages ist eine Aufnahmegebühr in jeweils geltender Höhe der Finanzordnung zu entrichten. Witwen, Witwer, Lebensgefährten sowie gesetzliche Erben ehemaliger Mitglieder, die im Verein als Sondermitglied geführt werden, welche die Mitgliedschaft des verstorbenen Unterpächters fortsetzen wollen, sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit. Mit Abschluss eines Unterpachtvertrages wird der Antragsteller automatisch, mit allen Rechten und Pflichten, Mitglied im Verein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Mitspracherecht in allen Belangen des Vereins – es kann seine Ideen, Vorschläge und Hinweise jederzeit in das Vereinsleben einbringen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht an allen weiteren Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und Gerätschaften zu nutzen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen, insbesondere die Satzung sowie seine Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten und termingemäß die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen sowie das Vereinseigentum zu schützen, seine Parzelle kleingärtnerisch und im Sinne des Umweltschutzes zu nutzen und die Regeln des Zusammenlebens in der Kleingartenanlage zu achten.

Den Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.
4. Jedes Mitglied hat die Jahresrechnung des Vereins im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird pro Mitglied erhoben.

Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder die Erhebung von Sonderbeiträgen in Form von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des fünffachen des Jahresmitgliedsbeitrages pro Mitglied betragen. Sämtliche Zahlungen sind Bringschulden.

Der Verein haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung oder dem Gebrauch der entliehenen Gegenstände ergeben. Grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden an den Gegenständen gehen zu Lasten des ausleihenden oder verursachenden Mitgliedes.

5. Jedes Mitglied hat bei der Adressenveränderung, Heirat, Scheidung oder Tod des Ehepartners bzw. Lebensgefährten dies unverzüglich schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.

6. Die eigenmächtige Weitergabe einer Parzelle, deren Vermietung- auch nur für kurze Zeit- oder deren Verkauf ist unrechtmäßig.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:
 - 1.1. durch den Tod des Mitgliedes,
 - 1.2. aus eigenem Entschluss (Kündigung),
 - 1.3. Nach Beendigung des Unterpachtvertrages erlischt die Mitgliedschaft im Verein, durch Kündigung von Seiten des Bezirksverbandes, durch den Ausschluss aus dem Verein, wegen Nichtbeachtung der im Unterpachtvertrag niedergelegten Bestimmungen und Verstoß gegen die Satzung,
2. Die Mitgliedschaft zu 1.1 endet mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.
3. Die Willenserklärung zu 1.2 hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
4. Kündigungen zu 1.3. haben grundsätzlich schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfristen richten sich nach den jeweiligen Unterpachtverträgen in Anlehnung an die Vorschriften des Bezirksverbandes.

5. Der Verein ist verpflichtet, Parzellenbesitzern, die gegen den Unterpachtvertrag oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, unverzüglich abzumahnern (kostenpflichtig) und auf die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen aufmerksam zu machen. Bei Erfolglosigkeit kann der Verein beim Bezirksverband die Beendigung des Unterpachtvertrages beantragen. Im Falle der Räumung der Parzelle bzw. der Beendigung des Unterpachtverhältnisses endet die Mitgliedschaft zum selben Zeitpunkt.

6. Der Ausschluss zu Punkt 1.3. kann erfolgen, wenn

- das Mitglied vorsätzlich und wiederholt gegen Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
- sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben schriftlich mitzuteilen.

Die Berufung gegen den Ausschluss muss durch das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden.

Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die eingelegte Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

7. Bei der Neuvergabe der Parzelle an den neuen Nutzer sind die Kosten für den Anschluss an das Wasser- und Stromnetz als Bestandteil des Kaufvertrages zu vereinbaren. Näheres regelt die Wasser- und Stromordnung.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen.

Die Rückzahlung von Vereins- und Bezirksverbandjahresbeiträgen erfolgt nicht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der erweiterte Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an und ist eine Pflichtveranstaltung.
2. Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr des laufenden Kalenderjahr durchgeführt werden. Zur Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten des Vereins und optional durch Veröffentlichung auf der Homepage einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Anträge der Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später eingereichte Anträge, sowie Anträge, die auf den Mitgliederversammlungen außerhalb der Tagesordnung gestellt werden, werden beraten, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugestimmt hat. Kommt es bei derartigen Anträgen zur Beschlussfassung, bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Handhebung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt. Geheime Abstimmungen können beantragt werden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.
7. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
8. Über die Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder Kassenprüfern wird ein Wahlprotokoll gefertigt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben nach der Entgegennahme des

- Vorstandsberichtes
- Finanzberichtes
- Kassenstandsberichtes
- Berichtes des Kassenprüfers und der Diskussion darüber nach den Berichten:

1. Bestätigung der Berichte.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über die Aufgaben und Finanzen für das laufende Geschäftsjahr und Erledigung der eingegangenen Anträge.
4. Sie beschließt, dass für die Begleichung notwendiger Zahlungsansprüche auch jederzeit finanzielle Beiträge zum Ausgleich von Forderungen und Umlagen erhoben werden können.
5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Delegierten zur Delegiertenkonferenz des Bezirksverbandes unter Berücksichtigung der Legislaturperiode nach § 11 und § 12 der Satzung.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, falls erforderlich.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. Beschlussfassung über zu leistende Arbeitsstunden, Jahresbeiträge, Umlagen und Gebühren.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 3. dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 4. dem Schatzmeister/ Kassierer und
 5. bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

Vertretungsberechtigt für den Vorstand im Sinne des § 26 (2) BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

2. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden, die steuer – bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausüben. Hierzu bedarf es eines Antrages, der von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gestellt wird. In diesem Fall ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

4.1.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. ihm obliegt insbesondere:

- die Verwaltung, die Nachweisführung und der Schutz des Vereinsvermögens,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts,
- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- neue Mitglieder in den Vorstand kooptieren,
- die Würdigung verdienstvoller Leistungen für den Verein,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- der Gartenfach- und Rechtsberatung,

Satzung
Kleingartenpark „Rosenthal Nord“ e.V.

- die Organisation von Arbeitseinsätzen in der Kleingartenanlage,
- die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Anlage,
 - der Natur– und Umweltschutz,
 - die Organisation von Veranstaltungen,
 - die Erstellung der Vereinsordnungen,
- Die Sicherstellung der Energieversorgung in der Kleingartenanlage.

4.2. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, insbesondere für:

- Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Kleingartenanlage,
- den Natur– und Umweltschutz,
- die Gartenfachberatung,
- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- die Energiesicherstellung in der Kleingartenanlage.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Belange des Vereins zu wahren und über seine und die des erweiterten Vorstandes ausgeübte Tätigkeit in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden oder durch seine Stellvertreter geleitet.

§ 10

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den Mitgliedern der Fachausschüsse, Kommissionen und Funktionäre die in der Geschäftsordnung explizit benannt sind.
- den Vorsitzenden der Abteilungen des Vereins (Obleute).

1. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsfragen. Ihm obliegt die Erarbeitung von Vorschlägen.
2. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder der Fachausschüsse bzw. Kommissionen sowie die Vorsitzenden der Abteilungen unterstützen die Vorstandsarbeit durch Erledigung der ihnen übertragenen Tätigkeiten.

4. Für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen kann den Funktionsträgern ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Entscheidung hierzu trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 11

Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Vereinskasse mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr, spätestens vor der Mitgliederversammlung, zu prüfen sowie die Kassenbücher und Belege zu kontrollieren.
Über die Prüfungen der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
4. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beauftragung des Vorstandes.

5. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.

Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit sowie auf die Einhaltung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12

Wahlen

1. Sämtliche Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, der von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Eine Kandidatur des Wahlleiters für eine Funktion im erweiterten Vorstand ist unzulässig.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt alle vier Jahre auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Amtsdauer endet mit der Neuwahl des Vorstandes.

3. Wählbar ist nur, wer nach § 3 Mitglied ist.
4. Für Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und Delegierte, die während der laufenden Legislaturperiode aus ihrem Amt ausscheiden, sind für die weitere Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzkandidaten zu wählen.
5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und die Form der Wahl für die übrigen Funktionsträger bleiben dem Ermessen der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Die Änderung der Satzung kann gemäß § 33 BGB nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie ihre künftig vorgesehene Fassung mit der Tagesordnung anzugeben.
3. Der Beschluss Bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. des Bezirksamtes Pankow von Berlin für die Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

§ 14 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten sowie die Verpflichtungen gegen über dem Verband aus den Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Spenden und Gebühren für gemeinnützige Zwecke.

§ 15 Kassenführung

Die Handkasse, die Konten und das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen des Vereins werden durch eine vom geschäftsführenden Vorstand benannten Mitglied des geführt.

Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Bei Abwesenheit die anderen geschäftsführenden Mitglieder gemeinsam.

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, dass wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, SSB, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den „Bezirksverband der Gartenfreunde Pan-kow“ e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 **Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2017 beschlossen.

Sie ersetzt die am 30.10.1999 errichtete Satzung und tritt mit ihrer Registrierung in das Vereinsregister am 14.09.2017 in Kraft.

Die in der vorstehenden Fassung der Satzung stimmen mit dem am 29.04.2017 gefassten Mitgliederbeschluss über ihre Neufassung, die unveränderten Bestimmung mit ihrem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut überein. Diese Satzung ist jederzeit durch die Vereinsordnungen erweiterbar. Die verwendeten Personen -und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Berlin, den 29.04.2017

Hartmut Seemann

Vorstandsvorsitzender

Satzung
Kleingartenpark „Rosenthal Nord“ e.V.

Für Ihre persönlichen Notizen

Impressum: Vorstand Kleingartenpark Rosenthal Nord e.V.

Verantwortlich: geschäftsführender Vorstand

Redakteur:

Internet: www.kleingartenpark-rosenthal-nord.de